

Entscheidung 06314

Zusammenfassung

Die Website des Beschwerdegegners fungiert im Wesentlichen als Plattform, auf der Bordells und Prostituierte beworben werden. Zudem befindet sich dort ein Forum, in dem die Nutzer in einer Art Erfahrungsaustausch von ihren Begegnungen mit Prostituierten berichten und insbesondere die durchgeführten sexuellen Praktiken ausführlich schildern und bewerten können.

Der Beschwerdegegner ist nicht Mitglied der FSM.

Der Prüfausschuss hat auf der Website pornografische Inhalte sowie Werbung für Pornografie festgestellt. Zudem war er der Auffassung, dass das Angebot offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JMStV).

FSM-Prüfungsnummer 06314

ENTSCHEIDUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia- Diensteanbieter e.V. (FSM) hat vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet.

Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers in seiner Sitzung vom 26.03.2008 in der Zusammensetzung mit den Beschwerdeausschussmitgliedern Frau N.-G., Herr U. und Herr Dr. H. beraten und entschieden, Ihnen als Beschwerdegegner einen

Hinweis mit Abhilfeaufforderung

zu erteilen und aufzugeben, Wiederholungen zu unterlassen. Zur Abhilfe wird Ihnen eine Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

Der Beschwerdegegner ist kein Mitglied der FSM. Im Rahmen des bei der FSM Beschwerdestelle angesiedelten Vorverfahrens wurde dem Beschwerdegegner am 07.02.2008 die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Dabei wurde eine Frist bis zum 21.02.2008 gesetzt. Eine Stellungnahme des Beschwerdegegners erfolgte nicht.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Webseite mit der URL-Adresse www.r.de einschließlich der zugehörigen Unterseiten. Die Webseite wurde umfassend

von den Beschwerdeausschussmitgliedern gesichtet. Insbesondere wurden die Bebilderungen sowie die Texte aller integrierten Unterseiten inklusive die verlinkten Webseiten in die Entscheidung einbezogen. Die Webseite enthält erotische und pornographische Darstellungen, wobei insbesondere die Texte, aber auch einige bildliche Darstellungen pornographisch sind oder Pornographie und Prostitution bewerben. Vom Gesamteindruck her ist die Website dem Genre der Pornografie sowie der Werbung für Pornographie zuzuordnen.

Die Webseite mit ihren Inhalten und Links ist frei zugänglich und auch durch Kinder und Jugendliche einsehbar. Auch die Registrierung und Anmeldung für das Forum ist Kindern und Jugendlichen nicht verwehrt. Zwar erfolgt für noch nicht registrierte User beim Zugang zum Forum der Hinweis: „Die Registrierung und Anmeldung in diesem Forum ist grundsätzlich kostenlos. Voraussetzung für die Registrierung in diesem Forum ist vollendete 18te Lebensjahr“, bei der nachfolgenden Registrierung, für die lediglich selbst gewähltes Benutzerkennwort, Passwort und E-Mail-Adresse notwendig sind, wird gar nicht nach dem Alter gefragt und erfolgt dementsprechend auch kein Alterscheck.

Der obere und mittlere Teil der Startseite wartet mit sexuell erotisch anmutenden Fotos auf, auf denen nackte und halbnackte Frauen abgebildet sind, die in sexuell betonten Posen für Bordellbesuche werben. Die Fotos sind zudem mit Textpassagen versehen, die ebenfalls sexuellen Bezug haben. Die Bildelemente sind mit den Webseiten der betreffenden Bordelle verlinkt. So findet sich beispielsweise zum Werbeauftritt des Bordells „Bundesallee (...)“ das Foto eines jungen Mädchens mit dem Spruch „Milana, 20 Jahre Französisch pur...“

Ein anderes Beispiel ist das Foto eines jungen Mädchens, mit dem für das Bordell „Fantasia“ geworben wird, welches mit der Textpassage „Charmante Julia. Komm, laß deine Hosen runter! Tel. 030/ 56 (...) Mo-Fr 10-19 Uhr Mahlsdorf“ versehen ist.

Für das Bordell „Tiffany“ findet sich ein Link auf die Website des Bordells. Dort wird mit der folgenden Beschreibung der Prostituierten „Joy“ geworben:

„Das ist Joy, unser neuestes Nachwuchstalent! Diese devote, naturgeile Lustdienerin, lässt sich gern führen und gehorcht aufs Wort. Joy, ein absoluter Genuss für Liebhaber unterwürfiger, naturgeiler Mädchen. Ihre Mission ist es, Männern als gehorsames, williges Lustobjekt zur Verfügung zu stehen und ihnen all ihre Wünsche hemmungslos zu erfüllen. Diese gehorsame, willige Lustdienerin ist 165 cm groß, hat eine sehr erotische Figur mit geilen weiblichen Kurven, pralle Brüste und ein sehr süßes Gesicht, umrahmt von langen dunkelblonden Haaren. Ein absolutes Klasse-Girl, das garantiert keine Wünsche offen lässt!!! Böses Mädchen, kannst es einfach nicht lassen dich im Bordell fremden Männern hinzugeben, um deine ständige Lust nach Sex zu befriedigen. Nochmal von vorne anfangen? Sei ruhig und zeige Gehorsam!!! Wenn das mal nicht richtig geil bestraft werden muss... Dieses sexgierige, unterwürfige Luder schämt sich überhaupt nicht, sich hemmungslos zur Schau zu stellen oder auch gestellt zu werden. Sie genießt es geradezu, ihren Körper lüsternen Männern zur Verfügung zu stellen und liebt es zärtlich aber auch etwas fester bestraft zu werden.“

Von der Startseite gelangt der Nutzer über das Menü „Visitenkarten“ im oberen linken Teil der Webseite zu bestimmten Rubriken. Diese sind untergliedert nach ethnologischen Gruppen, sexuellen Präferenzen und bestimmten sexuellen Dienstleistungen. In den einzelnen Rubriken befinden sich dann Texte und Bilder, mit denen über bestimmte Angebote berichtet wird und diese auch teilweise beworben werden. So findet sich unter dem Menüpunkt „Privatmodelle“ eine aus Text und Bildern bestehende Anzeige der „dicken Uschi“, in der ihre „Dienste“ wie folgt angepriesen werden:

„ + + + Dicke Uschi + + +, Erotisches molliges Highlight mit den dicksten Möpsen OW 150JJ, dem dicksten Po und die dicksten Schenkel. 140 gepflegte Kilos. Reif, versaut und obszön. Verbalerotik ist meine Stärke. Bes-

*tes Französisch, Leckliebhaber, Kuschelsex, Dildo - Spiele, Hoden, Prostata und strenge Massagen, Tittenf*ck, Körperbesamung, Naturekt, Rollenspiele, Analdehnung für den Herrn, Fußerotik, Facesitting, Trampling usw. Ein Besuch bei mir ist eine Sünde wert.“*

An der linken Seite in der Mitte befindet sich eine Auflistung von Webseiten fremder Anbieter, die mit der Startseite des Beschwerdegegners verlinkt sind. Diese Websites enthalten überwiegend pornographisches Material. So findet sich hier beispielsweise der Anbieter „Sexpinnwand“, der unter der URL „<http://s.b.de/>“ unter anderen über die Gang-Bang-Party mit der 19-jährigen Julia in Text und Bild berichtet.

Über die Menüleiste im oberen Teil der Startseite besteht die Möglichkeit verschiedene Unterseiten anzuwählen.

Über den Menüpunkt „Cam“ gelangt der Nutzer auf eine Unterseite, auf der mittels Bilder und Texte für mehrere hundert Cam-Sender geworben wird. Mittels dieser Cam-Sender, die - soweit ersichtlich - alle über die URL <http://www.p.com/> betrieben werden, wird ein kostenpflichtiger Chat- und Bildkontakt mit Frauen ermöglicht. Ausweislich der Werbebanner für diese Angebote stehen auch hier sexuelle Handlungen im Vordergrund. So wird beispielsweise für den Chat einer Alison mit folgendem „Steckbrief“ geworben:

Alter 22; Ich bin wann online? immer wenn ich geil bin; Meine Hobbies sex; Meine Vorlieben Oral Sex, Anal, 69, Doggy; Mein Aussehen sexy augen, geile titten, knackige po; Beschreibung Geiles Luder mit geilem Fickarsch

Der Menüpunkt „Forum“ leitet den Nutzer zu einer weiteren Unterseite, auf der in mehrere Rubriken verteilt sogenannte Erfahrungsberichte der Nutzer über Bordellbesuche und andere sexuelle Aktivitäten abrufbar sind. Auch diese Rubriken sind untergliedert nach ethnologischen Gruppen, sexuellen Präferenzen und bestimmten sexuellen Dienstleistungen.

So findet sich unter der Rubrik „Schwarze Perlen“ ein Text, in dem über den Besuch einer Prostituierten namens Rhianna berichtet wird:

„Erstes Posting, erster Bericht.

In den letzten Wochen hatte ich mal viel Zeit und habe einige Damen auf meiner Liste besucht, 1 davon verdienen eine Würdigung per Bericht. Die anderen 3 waren nicht direkt schlecht, oder haben mehr versprochen, als sie halten konnten, aber waren eben nur Durchschnitt. Die angesprochenen ist die Rhianna in Berlin [http://www1.g.de/\(...\).jpg](http://www1.g.de/(...).jpg) Rhianna besuchte ich in Ihrer kleinen, aber feinen Wohnung in Berlin-Kladow. Sie macht zwar auch Hotelbesuche, aber da hatte ich leider keins zur Verfügung, da in fester Beziehung. Sie hat nicht die Topfigur(leicht pummelig), aber das was da ist, setzt Sie genial ein, so das man es am Ende gar nicht mehr mitbekommt. Wie es wahrscheinlich jedem Mann gefällt, trug Sie Strapse und High Heels, alles in allem sehr gepflegt und angenehm. Man kann sich mit Ihr sehr gut unterhalten, Sie spricht sehr gut deutsch und auch nicht auf den Kopf gefallen. Selbst wenn es mal pressieren sollte, eine Begleiterin für ein Event zu benötigen, ich bin mir sicher das Sie das mit Bravour meistern würde. Zum diesmal wesentlichen: (pornografische Schilderungen zum Zwecke der Veröffentlichung entfernt). Alles in allem eine schmutziggeile Stunden für 120 Euro, die Wiederholungs-wahrscheinlichkeit ganz klar 100 %.“

Die erfolgten Stichproben der Beschwerdeausschussmitglieder hinsichtlich dieser Unterseite zeigten, dass auch die Mehrzahl der weiteren auf dieser Seite verfassten Texte ähnlichen Inhalts wie das zuvor dargestellte Beispiel sind. Auf die Darstellung weiterer "Erfahrungsberichte" wird daher an dieser Stelle verzichtet.

II. Entscheidungsgründe

Grundlage der Entscheidung bildeten die Bestimmungen des am 1.4.2003 in Kraft getretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien- JuSchRiL) vom 1. März 2005 sowie die Vereinsdokumente der FSM.

1. Der Beschwerdegegner bietet die auf der streitgegenständlichen Website abrufbaren Informationen als eigene Inhalte an und ist daher gem. § 7 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) für das Angebot verantwortlich.

2. Die auf der streitgegenständlichen Webseite bzw. über die mit ihr auf direkt verlinkten Seiten abrufbaren Inhalte sind zum Teil als pornographisch einzustufen und verstoßen daher sowohl gegen § 184c, 184 Abs. 1 Nr. 2 u. 5 StGB als auch gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 und Ziff. 3 JMStV.

a) Als pornografisch ist ein Angebot anzusehen, wenn es unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher und anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf die Aufreizung des sexuellen Triebes beim Betrachter abzielt (vgl. Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 26. Aufl. 2001, § 184 Rn. 4; Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 4 JMStV, Rn. 29) sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands eindeutig überschreitet (vgl. Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 184 StGB, Rn. 2).

b) Unter Beachtung des Gesamteindrucks der Webseite inkl. ihrer weiteren Unterseiten stellen die abrufbaren Inhalte ein „sonstiges pornografisches Angebot“ i.S.d. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 JMStV dar.

aa) Nach Ansicht des Beschwerdeausschusses weist bereits die Startseite pornographische Inhalte auf. Zwar finden sich solche nicht direkt auf der vom Beschwerdegegner betriebenen Seite, wohl aber auf den mit ihr verlinkten Seiten anderer Anbieter. Diese Inhalte anderer Anbieter muss sich der Beschwerdegegner aufgrund der Verlinkung auch als eigene Inhalte zurechnen lassen (vgl. Tz. 5.6 der Prüfgrundsätze der FSM).

So ist die Beschreibung der Prostituierten Joy auf der Website des Bordelles „Tiffany“ als pornographisch zu qualifizieren. Diese Beschreibung rückt sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher und anreißerischer Weise in den Vordergrund und zielt nach der Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf die Aufreizung des sexuellen Triebes beim Betrachter/Leser ab.

bb) Auch auf weiteren Unterseiten sind sexuell aufreizende Darstellungen und Texte enthalten, die entweder einen pornografischen Inhalt nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 JMStV darstellen oder für solche Inhalte werben.

Auf der Unterseite „Forum“ finden sich zahllose Texte, die sehr detailliert über die Vornahme von sexuellen Handlungen an Prostituierten berichten. Als Beispiel mag hier der Bericht über den Besuch der Prostituierten Rhianna dienen, der zuvor dargestellt wurde.

Auch hier werden sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher und anreißerischer Weise in den Vordergrund gerückt. Zwar mag an dieser Stelle auch der „Erfahrungsaustausch“ zwischen den Nutzern des Forums eine Rolle spielen. Der Gesamttendenz nach zielt dieser Bericht (und weitere von ähnlicher Machart) jedenfalls auch auf die Aufreizung des sexuellen Triebes beim Betrachter/Leser ab. Das gesamte Forum erzeugt durch die Texte den Eindruck, dass die Frauen als bloße Objekte der Befriedigung sexueller Bedürfnisse ohne jeglichen menschlichen Bezug dienen. Verstärkt wird dieser Eindruck, indem die Frauen nur auf ihre Geschlechtlichkeit und deren Ausprägungen reduzierend dargestellt werden.

Der gesamte Inhalt dieser Webseite zielt damit auch auf die Aufreizung des sexuellen Triebes der Leser ab, um sie zu einem Besuch bei der Prostituierten, von der so genau berichtet wurde, zu animieren. Es erfolgt hierbei eine Degradierung der Frau als jederzeit austauschbares Sexualobjekt. Die vorgenannte Art und Weise, insbesondere die Vielzahl der Frauendarstellungen in diesen Texten überschreitet die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes.

Auf der Unterseite, die über den Menüpunkt „Cam“ angewählt werden kann, finden sich selbst keine pornographischen Darstellungen. Allerdings wird durch die bebilderte Werbung für die einzelnen Cam-Sender sowie die mit den jeweiligen Banner verlinkten "Steckbriefe" der einzelnen Frauen für die Nutzung offensichtlich pornographischer Angebote geworben.

Die Werbung für ein pornographisches Angebot unterliegt aber denselben Zugangsbeschränkungen wie das beworbene pornographische Angebot (§§ 184c, 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB, § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV).

3. Nach dem Gesamteindruck der Webseite ist diese zudem als Angebot einzustufen, das gegenüber Kindern und Jugendlichen offensichtlich schwer entwicklungsgefährdend im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 JMStV wirkt.

a) Als „entwicklungsgefährdend“ i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 JMStV gelten dabei vor allem Angebote und Angebotseigenschaften, die Heranwachsende überfordern, verunsichern oder ängstigen und ihnen eine Übernahme problematischer sexueller Handlungsweisen, Einstellungen und Rollenbilder nahe legen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist eine solche schwere Gefährdung von Kindern und Jugendlichen dann offensichtlich, wenn die Möglichkeit einer gravierenden sozialetischen Desorientierung von Minderjährigen klar zutage tritt und deshalb ohne besondere Mühe erkennbar ist (BGHSt 8, 80 ff). Hierzu zählen

bereits Darstellungen und Schilderungen sexueller Erniedrigungen unterhalb der Pornografiegrenze, bspw. die Wiedergabe sexueller Handlungen im Zusammenhang mit menschlichen Körperausscheidungen (vgl. Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 15 JuSchG, Rn. 38), eine Verherrlichung sexuellen Auslebens, wahllosen Partnerwechsels oder sexueller Lust (vgl. OLG Köln, NJW 1971, 255 f.).

Gerade die auf der Unterseite „Forum“ veröffentlichten „Erfahrungsberichte“ über den Umgang mit Prostituierten erscheinen geeignet, bei Jugendlichen eine gravierende sozialetische Desorientierung über die Rolle der Sexualität im menschlichen Leben hervorzurufen, indem das ungezügelte Ausleben sexueller Phantasien sowie die Behandlungen von Frauen als bloße Lustobjekte als normaler Vorgang aus dem Alltag wie beispielsweise der Kauf von Lebensmitteln beschrieben wird.

b) Nach dem Gesetzeswortlaut unter § 4 Abs. 2 Ziff. 3 JMStV („unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums“), musste der Beschwerdeausschuss die Besonderheit des Mediums Internet beachten. Nach unserer Auffassung ist die vorbenannte Webseite ein Medium, das vom „weiter klicken“ auf die integrierten Seiten lebt. Auch Kinder und Jugendliche werden diese Systematik aufgrund vorangegangener Erfahrungen einsetzen, so dass alle Seiten der Webseite für die Entscheidung relevant sind. Im vorliegenden Falle ist die Webseite geeignet, durch ihre bildlichen als auch textlichen Inhalte Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung schwer zu gefährden. Diese Einschätzung beruht auch auf Aspekten, die bereits zu Ziffer 1 des § 4 Abs. 2 JMStV genannt worden sind.

Zudem suggerieren die Webseiteninhalte eine fiktive sexuelle Welt, in der die Frau als „verfügbares Gut“ degradiert wird, was mit der Lebenswirklichkeit im scharfen Widerspruch steht. Diese verzerrte und falsche Darstellung von Sexualität, hier auch ohne jedwede Komponente in Bezug auf soziale Bindungen, Zuneigung und Liebe, bewirkt bei der Gruppe der Minderjährigen eine Gefährdung hinsichtlich der Erziehung – hier die Entwicklung und Bildung von Einstellungen und Verhaltensweisen – in punkto Partnerschaft und im Umgang mit dem anderen Geschlecht.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in unserer Medienzeit das Internet als kinder- und jugendaffines Sozialisationsmedium wirkt, und die Auswirkungen der problematischen Inhalte wie bei vorliegender Webseite nur schwer durch anschließende Richtigstellung durch die Erziehungsberechtigten zu bewerkstelligen sind. Schließlich ist das dargestellte Frauenbild geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Erschwerend wirken hier die fehlenden gesellschaftlich erwünschten Vergleichsbilder und das Fehlen persönlicher Erfahrungen bei Kindern und Jugendlichen. Vielmehr befinden sich besagte Minderjährige noch im Prozess der Selbstfindung und Erfahrungssuche. Die Inhalte der Webseite tragen mit ihrem falschen Lebens- und Weltbild in Bezug auf gesellschaftliche Normen und sozial anerkannte Werte zu einer Verunsicherung der eigenen sexuellen Entwicklung bei. Letztlich ist somit eine sozialetische Desorientierung bei Minderjährigen nicht auszuschließen.

Der Beschwerdeausschuss ist einstimmig der Auffassung, dass die vorliegende Webseite sowohl eine schwere Gefährdung bei der Entwicklung von Kinder und Jugendlichen als auch eine schwere Gefährdung bei deren Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit darstellt.

Die o.g. Webseite wirbt zudem auch für Pornografie. Eine Werbung liegt nach Auffassung der Ausschussmitglieder bereits dann vor, wenn ein Nutzer, bewusst oder unbewusst auf eine Webseite gelangt, und diese mittels bildlich und/oder textlich provozierenden bzw. neugierig machenden Inhalten eine weitere Nutzung der angepriesenen Seiten andient. Vorliegend sind sowohl die bildlichen als auch die textlichen Elemente geeignet, durch ihre andeutenden sexuellen pornografischen Inhalte den auf die Webseite bewusst oder unbewusst stoßenden Nutzer zur weiteren Nutzung inkl. dem Anklicken der verlinkten Seiten zu motivieren.

4. Das Angebot ist auch nicht gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV als zulässig zu betrachten. Die Webseite ist ohne jedwede Vorkehrung frei erreichbar, womit ein offener Zugang für Minderjährige zu den pornografischen oder offensichtlich schwer entwicklungsgefährdenden Inhalten besteht.

gez. U.

als Vorsitzender des Beschwerdeausschusses